

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern am Standort Zweibrücken vom 08.07.2020

Das Studierendenparlament hat am 08.07.2020 die folgende Geschäftsordnung für das Studierendenparlament beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Anträge
- § 6 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Wahlen
- § 10 Protokoll
- § 11 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Vorsitz

(1) Das Studierendenparlament wählt aus seinen Reihen ein Präsidium, das aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, ihrer/seiner Stellvertretung und dem/der zweiten Stellvertreter/in besteht.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die Verhandlungen des Studierendenparlaments, sie/er kann durch andere Mitglieder des Präsidiums vertreten werden. Ist das Präsidium verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die Dauer der Sitzung.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt beziehungsweise abgewählt. Wenn ein Mitglied des Studierendenparlaments oder des Präsidiums auf einer Sitzung des Studierendenparlaments ihren/seinen Rücktritt erklärt, wird dieser wirksam, wenn nicht schriftlich innerhalb von sieben Tagen ein Widerruf beim Präsidium eingegangen ist.

(4) Die konstituierende Sitzung leitet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. In begründeten Fällen, kann die Sitzungsleitung und Einberufung vom höchsten Listenkandidaten der Liste mit dem größten Stimmanteil übernommen werden.

(5) Das Präsidium führt eine Redeliste.

§ 2 Einberufung

(1) Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Semesters mit Mehrheit festgelegt. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder das Präsidium unter Beifügung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn per Rundmail an alle Studierenden. Sollte eine Einberufung per Rundmail aus technischen Gründen nicht möglich sein, erfolgt die Einladung per Aushang über den bekannten Glaskasten in Gebäude A.

(2) Außerordentliche Sitzungen müssen auf Verlangen der Mehrheit des Präsidiums oder während der Vorlesungszeit von einem Sechstel der Mitglieder, während der vorlesungsfreien Zeit von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

(3) In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung innerhalb von drei Tagen einberufen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist dann die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 3 Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten durch das Präsidium verlangen.

(2) Änderungen der Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung oder zu Beginn einer vertagten Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte müssen zu Beginn der folgenden Sitzung behandelt werden und haben auf der Tagesordnung zu erscheinen.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind immer öffentlich.

(2) Die studentische Öffentlichkeit hat Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn über Angelegenheiten von Beschäftigten der Studierendenschaft diskutiert wird.

§ 5 Anträge

(1) Anträge können von Mitgliedern der Studierendenschaft eingebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Geschäftsordnung, die nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden dürfen.

(2) Während der Debatte über einen Antrag können Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat das Recht auf eine Schlussäußerung unmittelbar vor der Abstimmung.

(4) Vor oder während der Beratung eines Antrages kann das Studierendenparlament beschließen:

1. nicht in die Einzelberatung einzutreten (Nichtbefassung),
2. den Antrag zu vertagen,
3. den Antrag an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen.

(5) Nach der Beratung wird der abstimmungsreife Antrag verlesen. Unmittelbar danach ist über den Antrag abzustimmen.

(6) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist über den am weitesten gehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet das Präsidium.

(7) Anträge müssen der Präsidentin/dem Präsidenten, beziehungsweise der Schriftführerin/ dem Schriftführer spätestens vor der Abstimmung dieses Antrags vorgelegt werden.

(8) Über Anträge kann per E-Mail oder Briefwahl abgestimmt werden, hierfür gelten die Verfahrensgrundsätze aus der Grundordnung der Hochschule für Abstimmungen im Umlaufverfahren

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen beschäftigen. Sie unterbrechen die Redeliste.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind

1. Anträge zur Begrenzung der Sitzungsdauer und deren Aufhebung,
2. Anträge auf Schluss der Redeliste und deren Wiederaufnahme,
3. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
4. Anträge auf Begrenzung der Redezeit und deren Aufhebung,
5. Anträge auf zeitliche Unterbrechung der Sitzung,
6. Anträge auf öffentliche Führung der Redeliste,
7. Anträge gemäß § 5 Abs. 4.

(3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordentlich einberufen wurde.

(2) entfällt

(3) Ausnahmen regelt § 2 Abs. 3.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Enthaltungen müssen als "Enthaltung" gekennzeichnet werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(2) Anträge sind angenommen, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit "Ja" stimmt. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

§ 9 Wahlen

(1) Die Präsidentin/der Präsident eröffnet für jeden Wahlgang eine Liste der Kandidierenden, zu der jede/jeder Antragsberechtigte Kandidierende vorschlagen kann.

(2) Die Präsidentin/der Präsident fragt die Vorgeschlagenen nach ihrer Einwilligung.

(3) Nach der Schließung der Liste der Kandidierenden ist dem/der Kandidierenden Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten. Danach kann eine Personaldebatte durchgeführt werden.

(4) Für Wahlen gilt § 8.

(5) Auf Antrag wird einzeln gewählt.

(6) entfällt

§ 10 Protokoll

(1) Über die Sitzung des Studierendenparlaments wird eine Niederschrift angefertigt. Diese muss Namen und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, den Verlauf der Beratung, so dass die Hauptdiskussionspunkte klar nachvollziehbar sind, die Anträge, die Namen der Antragstellerin/des Antragstellers, die Beschlüsse, sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer erstellt, die/der nicht dem Parlament angehören muss, im Verhinderungsfall von einer Schriftführerin/einem Schriftführer, die/der für diese Sitzung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu wählen ist.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments oder der Öffentlichkeit muss deren/dessen Äußerung oder die eines anderen Mitglieds des Studierendenparlaments oder Öffentlichkeit zu Protokoll genommen werden.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung werden nur auf Antrag in das Protokoll aufgenommen.

(5) Das Protokoll ist spätestens innerhalb einer Woche auf geeignetem Weg zu verbreiten

§ 11 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch das Studierendenparlament am 08.07.2020 nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zur Änderung bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

Zweibrücken, den 08.07.2020

Sarah Francesca Schulz
Präsident des Studierendenparlaments

Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern am Standort Zweibrücken
tudierendenschaft.